



Gemeindeseminar Fricktal 2010



Rechtliche Eckpunkte der Gemeindeführung

Referat von
Dr. Walter Mischler
Chef Gemeindeabteilung



Zielsetzung Referat

Die Teilnehmenden

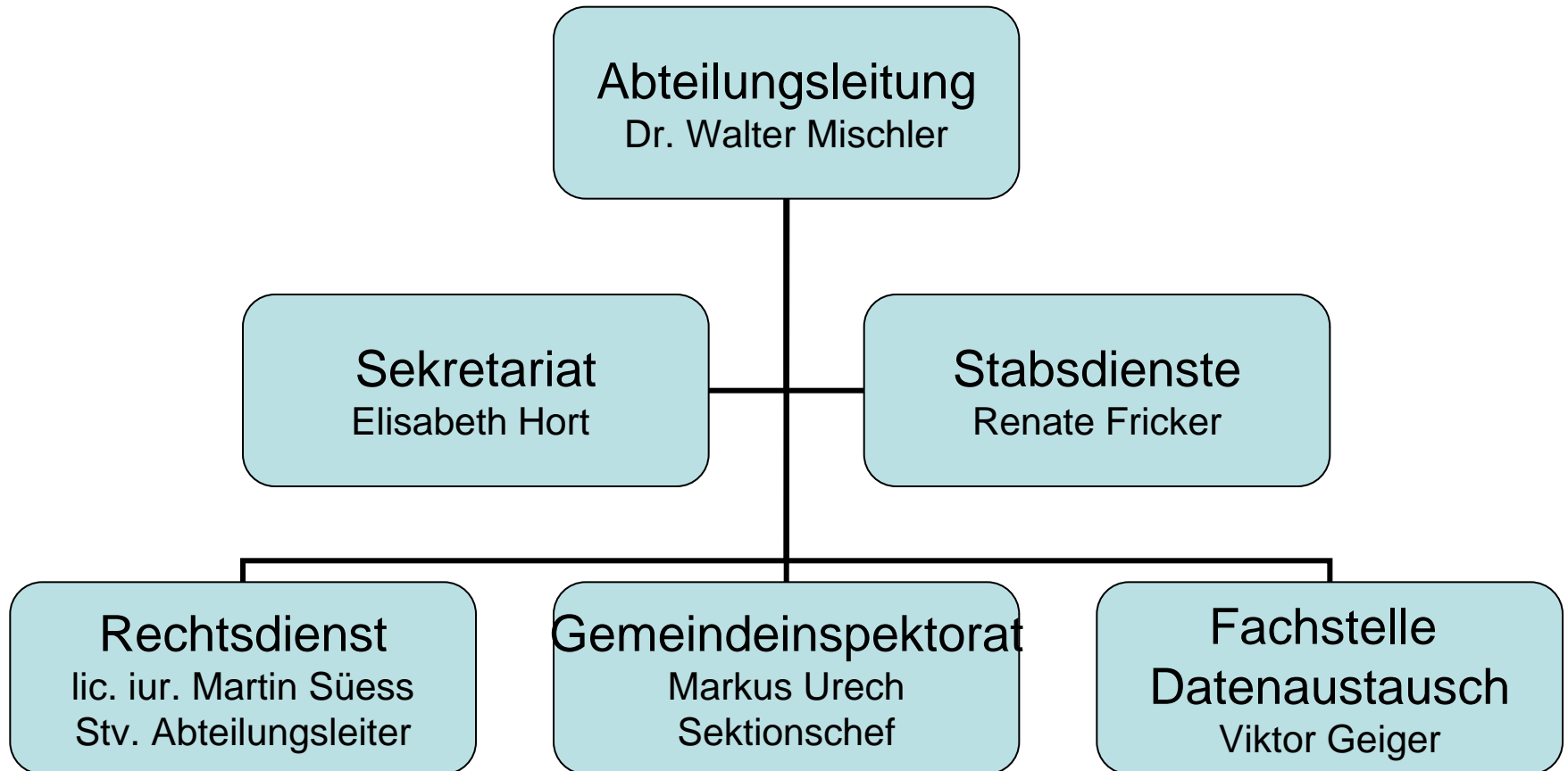
- erhalten einen Einblick in die Aufgaben und die Organisation der Gemeindeabteilung
- erhalten eine Einführung in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger
- kennen wichtige Eckwerte der Gemeindegesetzgebung
- haben Hinweise auf die Wirkungsweise der kantonalen Aufsicht



Aufgaben der Gemeindeabteilung

- Rechtsaufsicht
- Finanzaufsicht
- Vollzug Finanz- und Lastenausgleich
- Datenaustausch

Organisation





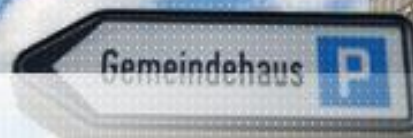
ISO-Zertifizierung nach 9001:2008

- Überprüfung der Arbeitsabläufe
- Dokumentation der Arbeitsabläufe
- Personenunabhängige Sicherung des Wissens und der Verfahren
- Fokus auf die „Kundenbedürfnisse“
- Risikobewusstsein
- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess



Gesetzmässigkeitsprinzip

- Der Gemeinderat ist an Verfassung und Gesetze gebunden:
 - Verwaltungstätigkeiten dürfen nicht gegen das Gesetz verstossen
 - Alles Verwaltungshandeln muss sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen
- Hierarchie der Rechtsordnung:
Bund - Kanton - Gemeinde - Verfassung - Gesetze –
Verordnungen – Gemeindeordnung - Reglemente



Grundrechte

- BV 8: Rechtsgleichheit
 - Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
 - Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
 - Mann und Frau sind gleichberechtigt.



Grundrechte

- **BV 9: Schutz vor Willkür**
 - Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.
- **Gebot von Treu und Glauben**
 - Bindung an das Gebot auch im Verhältnis zwischen Staat und BürgerInnen
 - Wichtige Fallgruppen:
 - Behördliche Auskünfte und Zusicherungen, die sich im Nachhinein als falsch herausstellen
 - Verbot widersprüchlichen Verhaltens



Grundrechte

- **BV 29: Allgemeine Verfahrensgarantien**
 - Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.
 - Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
 - Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Grundrechte

- BV 10: Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit
- BV 13: Schutz der Privatsphäre
- BV 15: Glaubens- und Gewissensfreiheit
- BV 16: Meinungs- und Informationsfreiheit
- BV 22: Versammlungsfreiheit
- BV 33: Petitionsrecht
- BV 34: Politische Rechte



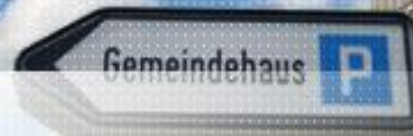
Gemeindeautonomie

- BV 50
 - Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.
- § 106 KV
 - Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, sich selbst zu organisieren, ihre Behörden und Beamten zu wählen, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbständig zu verwalten.
 - Der Gesetzgeber gewährt den Gemeinden möglichst weiten Handlungsspielraum.



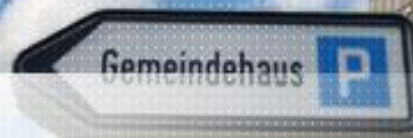
Aufgaben einer Gemeinde

- Die übertragenen Aufgaben einer Gemeinde ergeben sich aus der Kantonsverfassung und den Gesetzen.
- Die Gemeinden können sich weitere Aufgaben geben.
- Das Gemeindegesetz ist nur das Organisationsgesetz.



Gemeindegesetz

- § 3 GG Aufgabenerfüllung
 - Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben unselbständige öffentliche Anstalten (Gemeindeanstalten) mit eigener Rechnungsführung errichten.
 - Die Gemeinden können die Erfüllung einzelner Aufgaben durch Vertrag Dritten übertragen.



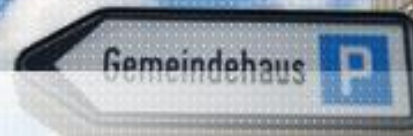
Kompetenzdelegation (§ 39 GG)

- Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.
- Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.
- Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.



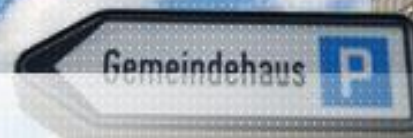
Öffentlichkeit der Verwaltung

- Grundsätzlich gilt:
Jede Person ist befugt in amtliche Akten
Einsicht zu nehmen (§ 72 Abs. 1 KV).
- Ausnahme:
Protokolle von nicht öffentlichen
Sitzungen (Gemeinderatssitzungen)
- Aktive Informationspolitik



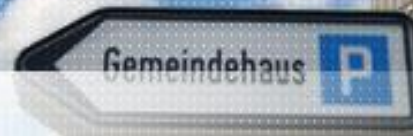
Verfügungen

- Eine Verfügung ist eine, an einen Einzelnen gerichtete, einseitige Anordnung einer Behörde, mit der ein verwaltungsrechtliches Rechtsverhältnis verbindlich und erzwingbar festgelegt wird.
- Verwaltungsentscheide von Gemeindebehörden werden in der Regel mit einer Verfügung abgeschlossen.
- Verfügungen können in einem verwaltungs-internen Beschwerdeverfahren überprüft werden.



Rechtsmittel

- Verwaltungsbeschwerde
- Gemeindebeschwerde
- Aufsichtsbeschwerde



Rechtsmittel

- Instanzen
 - Zur Beurteilung von Verwaltungsbeschwerden und Gemeindebeschwerden ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres zuständig, sofern nicht nach Gesetz die Zuständigkeit eines anderen Departements oder einer anderen Instanz gegeben ist.



Staatliche Aufsicht

- Aufsichtsbehörden sind der Regierungsrat, die Departemente und das Bezirksamt.
- Die Aufsichtsbehörden wachen darüber, dass die gesamte Verwaltung der unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften vorschriftsgemäss geführt wird.



Staatliche Aufsicht

- Massnahmen:
 - Behebung von Mängeln anordnen
 - bis zu Ersatzvornahmen zulasten der Gemeinde
 - Disziplinar massnahmen
 - bei schweren Pflichtverletzungen
 - Entzug der Selbstverwaltung
 - bei Unmöglichkeit der Bestellung der Behörden oder der Aufgabenerfüllung



Wichtige Gesetze

- Gesetz über die Einwohnergemeinden; Gemeindegesetz (SAR 171.100)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SAR 271.100)
- Gesetz über die politischen Rechte (SAR 131.100)
- Finanzausgleichsgesetz (SAR 615.100)
- Register- und Meldegesetz (SAR 122.200)
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (SAR 150.100)